

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 6 Abs. 1 Nr. 1, §
BGB §§ 107, 249, 254, 276, 397, 611 Lehrverhältnis

Leitsätze:

1. Verletzt ein Ausbildender seine Ausbildungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, so schuldet er dem Auszubildenden Ersatz des dadurch entstehenden Schadens, z. B. des entgangenen Verdienstes.
2. Wird ein künftiger Industriekaufmann in seiner Lehrzeit nicht mit Buchhaltungsarbeiten in der Praxis vertraut gemacht, so liegt darin regelmäßig eine Verletzung der Ausbildungspflicht.
3. Der Auszubildende muß sich gemäß § 254 BGB mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen, wenn er sich nicht bemüht, das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 9 BBiG). Zur Darlegung eines Mitverschuldens genügt jedoch nicht der pauschale Vorwurf der Faulheit oder Lernunwilligkeit; es muß konkret vorgetragen werden, was der Auszubildende oder dessen gesetzlichen Vertreter versäumt haben.

Aktenzeichen: 3 AZR 412/75

Urteil des BAG vom 10. Juni 1976 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 412/75
2 Sa 420/74 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 10. Juni 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

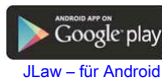
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Juni 1975 - 2 Sa 420/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen traten am 1. August 1970 bei der Beklagten die Lehre eines Industriekaufmannes an. Dort waren zur gleichen Zeit 15 weitere kaufmännisch Auszubildende tätig. Zur Abschlußprüfung im Juli 1973 meldeten sich 9 Auszubildende der Beklagten, darunter die beiden Klägerinnen. Keiner von ihnen hatte Erfolg. Die Klägerinnen erhielten in den Fächern "kaufmännisches Rechnen" und "Buchführung" jeweils die Note 6 (ungenügend). Nach Fortsetzung ihrer Ausbildung bei der Beklagten bestanden sie die Wiederholungsprüfung am 24. Januar 1974. Am 31. Januar 1974 schieden sie bei der Beklagten aus. Dabei unterschrieben sie eine Ausgleichsquittung, wonach ihnen aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung keinerlei Ansprüche mehr zustehen.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangen die Klägerinnen von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihnen durch die halbjährige Nachlehre entstanden ist. Zur Begründung haben sie vorgetragen, die Beklagte habe ihre Ausbildungspflicht schuldhaft verletzt. Insbesondere habe sie ihnen kaum buchhalterische Aufgaben übertragen. Die Klägerin W sei vor dem ersten Prüfungstermin überhaupt nicht in der Abteilung Buchhaltung eingesetzt worden; die Klägerin O habe zwar dort sechs Monate lang gearbeitet, ihre Tätigkeit habe aber in Botengängen, dem Ablegen von Geschäftsbelegen und in der Abwicklung der Ausgangspost bestanden. Sie habe keinen einzigen Kontierungsvorgang durchgeführt. Statt dessen habe man die Klägerin O mehr als ein Jahr lang in der Telefonzentrale eingesetzt, wo sie Routine-Arbeiten erledigt habe. Erst nachdem vor der Wiederholungsprüfung die Ausbildung erheblich intensiviert worden sei, hätten die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Klägerinnen einen befriedigenden Lehrabschluß erreichen können. Wegen des Mißerfolges im ersten Prüfungstermin hätten sie sich sechs Monate länger mit einer Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 260,-- DM brutto monatlich begnügen müssen, während sie als Kaufmannsgehilfinnen ca. 850,-- DM brutto im Monat verdient hätten. Die Einkommensdifferenz müsse die Beklagte ihnen ersetzen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

an jede von ihnen 3.280,-- DM nebst
4 % Zinsen seit dem 12. Dezember 1973
zu zahlen.

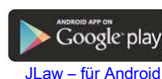
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe ihre Ausbildungspflichten nicht verletzt. Die Klägerin W sei zehn Monate lang in der Abteilung für elektronische Datenverarbeitung tätig gewesen; dort habe sie die erforderlichen Buchhaltungskenntnisse erwerben können, weil die Beklagte ihre Buchhaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung durchführe; außerdem sei die Klägerin W faul, uninteressiert und teilnahmslos gewesen und habe es abgelehnt, etwas zu lernen. Bei der Klägerin O sei zu berücksichtigen, daß sie an 159 Ausbildungstagen wegen Krankheit gefehlt habe; ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt sei kaum zu erwarten gewesen; darauf sei auch der Vater der Klägerin O wiederholt hingewiesen worden. Im übrigen hätten beide Klägerinnen auf die angeblichen Schadenersatzansprüche in der erteilten Ausgleichsquittung verzichtet.

Die Klägerinnen hatten in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen die Schadenersatzansprüche der Klägerinnen, während diese beantragen, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Der Schadenersatzanspruch der Klägerinnen ist begründet.

1. a) Die Beklagte hat ihre Ausbildungspflicht verletzt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Auszubildende dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; er hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Zur Ausbildung eines Industriekaufmannes gehört auch die Vermittlung von Elementarwissen in den Fächern "kaufmännisches Rechnen" und "Buchhaltung". Die Ausbildung in diesen Fächern hat die Beklagte vor dem ersten Prüfungstermin der Klägerinnen vernachlässigt.

b) Für die Klägerin W hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß diese zehn Monate in der Abteilung Datenverarbeitung mit Buchungsarbeiten befaßt war. Sie habe dort jedoch nur Karten gelocht und falsch geschriebene Rechnungen berichtigt oder neu geschrieben. Das sei keine ordnungsmäßige Ausbildung in den Fächern "Buchhaltung" und "kaufmännisches Rechnen". Erst nach dem Mißerfolg im ersten Prüfungstermin sei die Klägerin W in die Abteilung Buchhaltung versetzt und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise unterrichtet worden.

Die Revision versucht diese Begründung dadurch zu erschüttern, daß sie den Sachvortrag ergänzt: Die Tätigkeit der Klägerin in der EDV-Abteilung habe Buchhaltungskenntnisse vorausgesetzt. Die Klägerin habe nur dann Falschbuchungen berichtigen oder neu schreiben

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

können, wenn sie über Buchhaltungskenntnisse verfügte. Das "Programm" der Datenverarbeitung müsse nämlich der Buchhalter selbst erstellen; nur der buchungstechnische Ablauf und das Speichern der Daten übernehme die elektronische Datenverarbeitung. Damit behauptet die Beklagte, daß die Klägerin W nicht nur mechanisch nach entsprechenden Weisungen Lochkarten getippt und Rechnungen geschrieben, sondern auch die dazu erforderlichen buchhalterischen Feststellungen getroffen habe. Das ist neu und darf gemäß § 561 Abs. 1 ZPO vom Revisionsgericht nur beachtet werden, wenn darin eine ordnungsgemäße Rüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO läge. Das ist aber nicht der Fall. Die Klägerin W hatte in der Berufungsinanz vorgetragen, ihr seien in der EDV-Abteilung lediglich technische Fertigkeiten vermittelt worden, nicht jedoch buchhalterische Kenntnisse. Das hat die Beklagte damals nicht bestritten. Im übrigen widerspricht ihr neues Vorbringen auch ihrem sonstigen Sachvortrag. So hat sie selbst eingeräumt, daß es in ihrem Betrieb neben der EDV-Abteilung eine Buchhaltungs-Abteilung gibt, in dem die Klägerin W nach ihrem Mißerfolg im ersten Prüfungstermin ausgebildet wurde. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, wie eine ordnungsmäßige buchhalterische Ausbildung in der EDV-Abteilung durchgeführt werden konnte, wo die buchhalterischen Daten verarbeitet wurden.

c) Im Falle der Klägerin O hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß diese zwar sechs Monate der Abteilung Buchhaltung zugewiesen war, daß sie jedoch im wesentlichen mit Botengängen, Ablegen von Geschäftsbelegen und der Abwicklung der Ausgangspost betraut wurde; in die eigentlichen Aufgaben der Buchhaltung sei sie nie eingewiesen worden. Das hat die Beklagte in den Vorinstanzen nicht bestritten, und auch die Revision greift diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht an. Danach hat die Beklagte ihre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Pflicht nicht erfüllt, der Klägerin Buchhaltungs-
kenntnisse zu vermitteln.

2. Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt.
Ein Ausbilder, der das erforderliche Prüfungswis-
sen so ungeordnet und lückenhaft vermittelt wie die
Beklagte, verletzt die im Verkehr erforderliche
Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 BGB). Er muß mit einem Mißer-
folg des Auszubildenden rechnen. Im übrigen hat die
Beklagte im Falle der Klägerin O selbst hervor-
gehoben, daß sie das schlechte Prüfungsergebnis vor-
ausgesehen habe. Im Falle der Klägerin W beruft
sich die Beklagte zwar auf die befriedigenden Berufs-
schulzeugnisse, auf die sie sich verlassen habe, aber
das ist nicht überzeugend. Die Berufsschule kann
nicht allein das Wissen vermitteln, das für eine Ab-
schlußprüfung erforderlich ist. Ebenso geben die Lei-
stungsnachweise der Berufsschule kein vollständiges
Bild.

3. a) Auch die Kausalität der festgestellten
Ausbildungsmängel für den Mißerfolg der Klägerinnen
wird vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler fest-
gestellt. Das Landesarbeitsgericht hebt mit Recht her-
vor, daß die Klägerinnen gerade in den Fächern "Buch-
haltung" und "kaufmännisches Rechnen" versagt haben.
Außerdem weist es darauf hin, daß die Klägerinnen
bei dem sechs Monate später stattfindenden **Prü-
fungstermin befriedigend** abgeschnitten haben,
nachdem ihre Ausbildung bei der Beklagten auf Betrei-
ben der IHK-Lübeck intensiviert worden war.

Die Revision hält diesem Gedankengang lediglich
entgegen, daß er Umstände nicht berücksichtige, die
zu einem anderen Ergebnis führen müßten. Die Klägerin
W sei faul, teilnahmslos und uninteressiert
gewesen und habe es abgelehnt, etwas zu lernen.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Das sei die eigentliche Ursache ihres Mißerfolges gewesen. Das Nichtbestehen der Klägerin O habe darauf beruht, daß sie an 159 Ausbildungstagen gefehlt habe, so daß das Ausbildungsziel nicht erreichbar gewesen sei.

b) Der Vortrag der Beklagten zu angeblichen Charaktermängeln der Klägerin W ist schon vom Arbeitsgericht als zu unsubstantiiert zurückgewiesen worden. In der Tat ist eine Zeugenvernehmung über eine Pauschalbeurteilung von Wesens- und Charaktereigenschaften in dieser Allgemeinheit nicht möglich. Die Klägerin W hätte zu einem solchen Vortrag auch gar nicht Stellung nehmen können. Obwohl die Beklagte darauf im arbeitsgerichtlichen Urteil hingewiesen wurde, hat sie auch in der Berufungsinstanz keine unterstützenden oder erläuternden Tatsachen vorgetragen. Sie hat lediglich auf zwei Beanstandungsschreiben der Berufsschule vom 10. September und 12. Oktober 1973 verwiesen, die aber beide erst nach dem ersten Prüfungstermin geschrieben wurden und zudem Vorfälle betreffen, die nicht so gravierend sind, daß sie das Pauschalurteil der Beklagten rechtfertigen.

In der mündlichen Revisionsverhandlung hat die Revision beanstandet, daß die Beklagte nicht vom Landesarbeitsgericht auf die Erforderlichkeit weiteren Sachvorbringens hingewiesen worden sei. Diese Verfahrensrüge ist verspätet und außerdem nicht begründet. Die Beklagte hat nicht mitgeteilt, was sie bei einem Hinweis des Landesarbeitsgerichts vorgetragen hätte. Das ist unerlässlich (für viele: BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO [letzter Absatz der Gründel]).

c) Im Falle der Klägerin O beruft sich die Beklagte auf deren lange Fehlzeit. Da Fräulein O unstreitig 159 Ausbildungstage wegen einer schweren Erkrankung versäumt hat, fehle es schon an der haftungsbegründenden Kausalität. Die Klägerin hätte für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

die Gesellenprüfung ausreichende Kenntnisse schon allein wegen ihrer Fehlzeiten nicht erwerben können, auch wenn die Ausbildung nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Dieser Begründung ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Die Fehlzeit der Klägerin entspricht etwas mehr als sieben Monaten. Fräulein O hat aber schon ein halbes Jahr nach ihrem ersten Mißerfolg die Prüfung bestanden, obwohl sie zwischen der ersten und der zweiten Prüfung wiederum krank war. Schon damit wird der Einwand der Beklagten widerlegt. Noch schwerer aber wiegt der Umstand, daß die Beklagte die Klägerin O am Ende ihrer Lehrzeit ein Jahr und drei Monate lang in der Telefonzentrale eingesetzt und mit ausbildungsfremden Tätigkeiten beschäftigt hat. In dieser Zeit hätte die Klägerin die krankheitsbedingten Fehlzeiten mühelos ausgleichen können. Dazu hätte ihr die Beklagte Gelegenheit geben müssen.

4. Schließlich will die Beklagte den Klägerinnen mitwirkendes Verschulden vorwerfen. Diese hätten sich nicht fleißig genug um ihre Ausbildung gekümmert. Im Falle der Klägerin O treffe der gleiche Vorwurf deren Eltern, die wiederholt auf die Ausbildungsmängel ihrer Tochter hingewiesen worden seien.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß das Ausbildungsverhältnis für den Auszubildenden die Pflicht begründet, sich um das Erreichen des Ausbildungszieles nach Kräften zu bemühen (§ 9 BBiG). Auch den Eltern eines minderjährigen Auszubildenden können Pflichten erwachsen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Lebensführung des Auszubildenden das Ausbildungsziel gefährdet. Die Beklagte konnte jedoch nicht konkret vortragen, wodurch die Klägerinnen oder deren Eltern ihre Pflichten verletzt haben sollen. Der Klägerin W wurde lediglich ganz allgemein Faulheit und Teilnahmslosigkeit

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vorgeworfen; darauf ist bereits eingegangen worden. Im Falle der Klägerin O sind zwar die Eltern angeblich auf den drohenden Mißerfolg hingewiesen worden, es ist aber nicht ersichtlich, was sie versäumt haben sollen. Es war nicht ihre Sache, ihrer Tochter Buchhaltungs- und Rechenkenntnisse beizubringen, um die Ausbildungsmängel der Beklagten auszugleichen.

5. Da die Beklagte ihre Ausbildungspflicht schuldhaft verletzt hat, muß sie den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Der Schaden besteht in der Verdienstminderung in der Zeit zwischen dem Mißerfolg und der erfolgreichen Wiederholungsprüfung. Die Klägerinnen mußten sich sechs Monate länger als vertraglich vorgesehen mit einer Unterhaltsbeihilfe von monatlich 260,-- DM brutto begnügen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hätten sie als Handlungsgehilfinnen mit Gesellenprüfung monatlich 850,-- DM brutto verdienen können. Diese Feststellung hat die Revision nicht angegriffen.

6. Die Klägerinnen haben auf ihren Schadenersatzanspruch auch nicht in den Ausgleichsquittungen vom 29. und 30. Januar 1974 verzichtet. Bei der Unterzeichnung waren die Klägerinnen noch minderjährig. Für einen Verzicht der Ansprüche aus dem Lehrvertrag bedurften sie der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB). Eine solche Einwilligung lag nicht vor.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Donnig Clemens